

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder hinsichtlich der gemäß § 25 TKG 2003 am 31.1.2012 (in der Version der Antragsänderung vom 20.3.2012 betreffend AGB „Mobil“ und AGB „Business“) angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, in ihrer Sitzung vom 26.3.2012 beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 25 Abs 6 TKG 2003 wird den am 31.1.2012 gemäß § 25 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Mobil“ (in der Version der Antragsänderung vom 20.3.2012) und Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Business“ (ebenfalls in der Version der Antragsänderung vom 20.3.2012), die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids bilden, widersprochen.

### II. Begründung

#### 1. Festgestellter Sachverhalt

Mit E-Mail vom 31.1.2012 hat A1 Telekom Austria AG (in weiterer Folge: A1 Telekom) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „Übertragungswege“, AGB „Mobil“ und AGB „Business“ gemäß § 25 TKG 2003 (ON 1) angezeigt.

Am 13.03.2012 wurde der A1 Telekom unter Hinweis auf die Entscheidung OLG Wien 4 R 498/11a vom 21.2.2012, die am 09.03.2012 vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) veröffentlicht wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die A1 Telekom übermittelte am 19.3.2012 ihre Stellungnahme und führte aus, dass die oben genannte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien nicht rechtskräftig sei. Es sei durchaus möglich, dass weitere Vertragsbestimmungen in den monierten AGB in einem allfälligen Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als zulässig und rechtmäßig erkannt werden. Es sei daher für die A1 Telekom die Aufforderung zur Anpassung von Vertragsbestimmungen an die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 21.2.2012 nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang weist A1 Telekom auch daraufhin, dass eine (voreilige) Abänderung von zahlreichen Vertragsbestimmungen teils tief in die bestehenden Vertragsbeziehungen mit zahlreichen Kunden eingreifen würde, wodurch zum Teil grundlegende Voraussetzungen der Geschäftsbeziehung verändert werden würden. Solche tiefgreifenden Änderungen seien mit finanziellen Nachteilen verbunden, die – sollte sich die Unrichtigkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien herausstellen – zu Schäden und Schadenersatzansprüchen der A1 Telekom führen würden.

Davon abgesehen würde das Schreiben vom 13.3.2012 nicht den Anforderungen des § 45 Abs 3 AVG entsprechen. Gemäß § 45 Abs 3 AVG sei Parteiengehör zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu gewähren. Nach der stRsp des VwGH würde dies erfordern, dass alle tatsächlichen Feststellungen, die im Rahmen des Beweisverfahrens getroffen wurden, den Parteien des Verfahrens von Amts wegen zur Kenntnis zu bringen seien. Die nur durch nicht näher nachvollziehbare Schlagworte begründete Behauptung, dass bloß beispielhaft aufgezählte Klauseln in den AGB im Lichte des genannten Urteils nicht dem Prüfungsmaßstab entsprechen würden, würde dem nicht genügen.

Weiters führte die A1 Telekom in ihrer Stellungnahme aus, dass die Stellungnahmefrist von sechs Tagen nicht § 45 Abs 3 AVG entsprechen würde. Nach der Rsp des VwGH sei die Stellungnahmefrist so zu bemessen, dass auch die Möglichkeit zur Überlegung und entsprechenden Formulierung ihrer Stellungnahme gegeben wird; die Frist müsse dabei auch für die Einholung eines fachlichen Rates ausreichend sein. Im Hinblick auf das Schreiben vom 13.3.2012, das völlig unklar und schwammig formuliert sei, sei es der A1 Telekom nicht möglich, die von der Behörde kritisierten Klauseln zielgerichtet zu prüfen, da die Behörde in diesem Schreiben nicht offenlegt, wogegen genau sich ihre Bedenken richten.

Die Vorgehensweise der Behörde knapp vor Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist die Bedenken gegen die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu artikulieren, sei auch deshalb unzumutbar, weil jede Änderung der AGB einer Vorlaufzeit hinsichtlich der Umsetzung benötigen würde. So müssen etwa EDV-Systeme angepasst werden. Die Vorgehensweise der Behörde, erst knapp vor Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist zu reagieren, würde letztlich dazu führen, dass es in der Praxis nicht möglich sei, dass die angezeigten AGB innerhalb der nach § 25 Abs 2 TKG 2003 vorgesehenen Frist in Kraft treten können.

Weiters sei die Aufforderung der Telekom-Control-Kommission deshalb überraschend, weil die TKG inhaltlich gleiche Regelungen in den AGB Telefon kürzlich genehmigt habe. Auf Grund der dargelegten Überlegungen könne die A1 Telekom der Aufforderung auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Wien nicht nachkommen.

Gemeinsam mit der Stellungnahme übermittelte die A1 Telekom eine geringfügig überarbeitete Version der AGB „Mobil“ und AGB „Business“ im Hinblick auf zwei Klauseln, die nicht mit der oben genannten Entscheidung zusammenhängen (ON 7).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Mobil“ enthalten unter Anderem folgende Klauseln:

*„Einvernehmliche Vertragsänderungen*

*28.6 Änderungen von Vertragsbestimmungen können wir mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren.*

*Sie erhalten von uns ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin finden Sie alle Vertragsänderungen. Auch wenn wir nur einen Teil eines Punktes ändern, senden wir Ihnen den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich finden Sie einen Hinweis auf die Volltext-Version unter [www.A1.net/AGB](http://www.A1.net/AGB). Sie können die Volltext-Version auch bei unserer Serviceline kostenlos anfordern. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.*

*Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbestimmungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widersprechen. Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung Ihres Verhaltens.“*

*„13.4 Bitte beachten Sie: Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn Sie die Erklärungen nicht erhalten haben, weil Sie uns nicht über die Änderung Ihrer Anschrift oder E-Mail Adresse informiert haben. Ausnahme: E-Mails sind unzustellbar, weil Ihre E-Mail-Adresse ungültig ist.“*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Business“ enthalten unter Anderem folgende Klausel:

*„Einvernehmliche Vertragsänderungen*

*28.6 Vertragsänderungen können wir mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren – insbesondere Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen und Individualvereinbarungen.*

*28.7 Wir senden Ihnen ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.*

*Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbedingungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen schriftlich widersprechen. Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens.“*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“ enthalten unter Anderem folgende Klausel in § 3 Abs 4:

*„Einvernehmliche Vertragsänderungen: A1 kann Änderungen mit dem Kunden auch einvernehmlich vereinbaren. Der Kunde erhält ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin finden sich alle Änderungen. Auch wenn A1 nur einen Teil eines Punktes ändert, sendet A1 dem Kunden den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich findet der Kunde einen Hinweis auf die Volltext-Version unter [www.A1.net](http://www.A1.net). Der Kunde kann die Volltext-Version auch bei der A1*

*Serviceline kostenlos anfordern. Gleichzeitig informiert A1 den Kunden über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. A1 wird den Kunden in diesem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung seines Verhaltens informieren.“*

## **2. Beweiswürdigung**

Der Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus den von A1 Telekom am 31.1.2012 gemäß § 25 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“, „Mobil“, und „Business“ (ON 1) und der am 19.3.2012 übermittelten Stellungnahme (ON 5) sowie der überarbeiteten Version der AGB „Mobil“ und AGB „Business“ vom 20.3.2012 (ON 7).

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **Widerspruchsrecht und Prüfungskriterien nach § 25 TKG 2003**

Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste beschrieben werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen) sind der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen (§ 25 Abs 1 TKG 2003). Nach § 25 Abs 2 TKG 2003 sind auch Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.

Die Telekom-Control-Kommission kann den gemäß § 25 Abs 1 und 2 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen) innerhalb von acht Wochen widersprechen, wenn diese dem TKG 2003 oder auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG widersprechen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Kriterien des Prüfungsmaßstabes (§ 25 Abs 6 TKG 2003) entsprechen:

### **3.1. Verletzung des § 25 TKG 2003 – AGB „Übertragungswege“, AGB „Mobil“ und AGB „Business“**

In den nach § 25 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“, „Mobil“ und „Business“ sieht die A1 Telekom in den oben dargestellten Klauseln vor, dass ein Widerspruch des Teilnehmers gegen Änderungen der Vertragsbedingungen in der Schriftform zu erfolgen hat. Dieser Widerspruch des Teilnehmers bewirkt, dass der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen weitergeführt wird und es zu keiner Vertragsänderung kommt.

Derartige Klauseln zu einer „einvernehmlichen Vertragsänderung“ wurden bisher von der Telekom-Control-Kommission akzeptiert, sofern sie den Vorgaben des § 25 Abs 3 TKG 2003 entsprochen haben. Für den Teilnehmer besteht der Vorteil einer „einvernehmlichen Änderung“ darin, dass er die Möglichkeit hat, den vorgeschlagenen Änderungen zu widersprechen und seinen Vertrag ohne Änderung der Vertragsbedingungen weiterführen kann. Alle anderen Vorgaben des § 25 Abs 3 TKG 2003 sind jedoch auch bei einvernehmlichen Vertragsänderungen jedenfalls einzuhalten, damit die Klauseln nicht im Widerspruch zu § 25 TKG 2003 stehen.

§ 25 Abs 3 TKG 2003 sieht vor, dass der Teilnehmer mindestens einen Monat vor Inkrafttreten über die Änderungen informiert werden muss und ihm ein „kostenloses“ Kündigungsrecht einzuräumen ist. Ausführungen, in welcher Form die Kündigung bzw der Widerspruch des Teilnehmers zu erfolgen hat, enthält § 25 Abs 3 TKG 2003 nicht.

Nach § 6 Abs 1 Z 4 KSchG kann keine strengere Form als die Schriftform für Erklärungen des Verbrauchers vorgesehen werden. Wird in Vertragsbedingungen die Schriftform vorgesehen, so liegt grundsätzlich eine nicht jedenfalls unzulässige Bestimmung im Sinne des § 6 Abs 1 Z 4 KSchG vor.

Das OLG Wien hatte sich in der Entscheidung 4 R 498/11a vom 21.2.2012 mit einer ähnlichen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Telekommunikationsdienstbetreibers beschäftigt. Das OLG Wien ist in der oben genannten Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass § 25 TKG 2003 keine Form für die Erklärung des Widerspruchs vorsehe und daher die Erklärung des Teilnehmers formlos möglich sein muss. Durch das Schriftlichkeitserfordernis würde § 25 Abs 3 TKG 2003 in unzulässiger Weise erweitert werden.

Die Telekom-Control-Kommission schließt sich der nunmehr vorliegenden Rechtsprechung zur Frage, ob eine Form für die Kündigung des Teilnehmers nach § 25 Abs 3 TKG 2003 vorgesehen werden darf, an. Der Widerspruch des Teilnehmers gegen vorgeschlagene einvernehmliche Vertragsänderungen muss daher auch formfrei erfolgen können, weil sonst eine Verletzung des § 25 Abs 3 TKG 2003 vorliegt.

### **3.2. Verletzung des § 6 Abs 1 Z 3 KSchG – AGB „Mobil“**

In den AGB „Mobil“ sieht A1 Telekom in der Klausel 13.4 vor, dass Erklärungen auch dann als zugegangen gelten, wenn der Teilnehmer die Erklärung nicht erhalten hat, weil er die A1 Telekom über die Änderung der Anschrift oder der E-Mail-Adresse die A1 Telekom nicht informiert hat.

Gegenüber Verbrauchern ist eine Zugangsfiktion grundsätzlich verboten. Gemäß § 6 Abs 1 Z 3 KSchG ist eine Zugangsfiktion dann nicht jedenfalls unzulässig, sofern es sich um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekanntgegebenen Anschrift des Verbrauchers gesendeten Erklärung des Unternehmers für den Fall handelt, dass der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

Das OLG Wien führte in der Entscheidung 4 R 498/11a vom 21.2.2012 aus, dass die verfahrensgegenständliche Klausel auf mehrere Kontaktmöglichkeiten abstelle, nämlich auf die (physische) Kundenanschrift als auch auf eine (virtuelle) E-Mail-Adresse. Dies würde allerdings die Gefahr bergen, dass der Verbraucher der Notwendigkeit, jegliche Änderung umgehend bekanntzugeben, nicht mehr die erforderliche Beachtung schenken würde. Der Adresswechsel würde ihm nämlich unwesentlich erscheinen, wenn ohnehin regelmäßig E-Mail-Kontakt bestand; der E-Mail-Adressenwechsel mag ihm unwesentlich erscheinen, wenn der bisherige Geschäftskontakt ohnehin brieflich an seine Anschrift erfolgt.

Weiters führte das OLG in der oben genannten Entscheidung aus, dass § 6 Abs 1 Z 3 KSchG nur auf eine zuletzt bekannt gegebene Anschrift, nicht aber auch auf eine zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse abstellt. Ob im Fall alleiniger Kontaktmöglichkeit per E-Mail und unterbliebener Bekanntgabe der Änderung eine Analogie zum Tragen käme oder die enge gesetzliche Ausnahmeregel die Vereinbarung einer solchen Zugangsfiktion verbieten würde, hat das OLG Wien nicht abschließend beurteilt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Klausel ist die Frage, ob eine Analogie zum Tragen käme, wenn die alleinige Kontaktmöglichkeit per E-Mail bestehen und die Bekanntgabe der neuen E-Mail-Adresse unterbleiben würde, nicht einschlägig, da aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB „Mobil“ sich keinesfalls die alleinige Kontaktmöglichkeit per E-Mail ergibt.

Im vorliegenden Fall wird die Zugangsfiktion entgegen den Ausführungen des OLG Wien nicht bloß für den Fall vorgesehen, dass der Betreiber eine einzige Kontaktmöglichkeit zur Verfügung hat und diese durch verschwiegene Adressänderung verloren geht, sondern bei kundenfeindlichster Auslegung auch für den Fall, dass er sowohl die Anschrift als auch die E-Mail-Adresse des Teilnehmers als Kontaktmöglichkeit hat.

Die in Klausel 13.4 der AGB „Mobil“ vorgesehene Zugangsfiktion entspricht daher nicht § 6 Abs 1 Z 3 KSchG.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen der A1 Telekom, dass die Entscheidung 4 R 498/11a vom 21.2.2012 nicht rechtskräftig und daher nicht Prüfungsmaßstab nach § 25 Abs 6 TKG 2003 sei, ist zu sagen, dass die Telekom-Control-Kommission die oben genannte Entscheidung des OLG Wien zum Anlass genommen hat, um die bisher von der Telekom-Control-Kommission vertretene Rechtsansicht zu überprüfen. Die Telekom-Control-Kommission hat auf Grund der überzeugenden Ausführungen des OLG Wien die bisher von ihr vertretene Rechtsansicht geändert. Auf Grund der bevorstehenden Änderungen der Rechtsansicht wurde der A1 Telekom Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die A1 Telekom führte in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2012 weiters aus, dass die Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.3.2012 nicht den Anforderungen des § 45 Abs 3 AVG entsprechen würde.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2004) § 45 [RZ 24] zu verweisen: „Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gem § 37 AVG festzustellenden maßgebenden Sachverhalt (VwSlg 5680 A/1961; VwGH 27. 3. 1990, 89/08/0250; 18. 1. 2001, 2000/07/0090), also die „Tatfrage“ oder auch „Sachverhaltsfrage“ (VwGH 25. 9. 1992, 92/09/0072).“ Parteiengehör nach § 45 Abs 3 AVG ist daher lediglich im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Sachverhalt einzuräumen. In einem Verfahren nach § 25 Abs 6 TKG 2003 stellen die nach § 25 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen den maßgeblichen Sachverhalt dar.

Im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern überhaupt Parteiengehör zu reinen Rechtsfragen einzuräumen ist, ist auch auf folgende Ausführungen in *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2004) § 45 [RZ 26] zu verweisen: „Ansonsten sind reine Rechtsfragen (VwGH 27. 5. 1992, 92/02/0093), wie etwa die Existenz einer Rechtsverordnung (VwGH 23. 4. 1992, 92/09/0062) oder eines „Erlasses“ (vgl VwGH 29. 1. 1971, 164/69), die Zuständigkeit der Behörde (VwGH 27. 10. 1993, 93/05/0106) oder die Zulässigkeit einer Bescheidberichtigung (§ 62 Rz 64), dem Parteiengehör entzogen.“

Nach der Rsp des VwGH ist die Behörde nämlich nicht gehalten, die Partei zu der von ihr vertretenen Rechtsansicht anzuhören (VwGH 28. 3. 1996, 96/20/0129; 21. 10. 1998, 98/09/0096), ihr also mitzuteilen, welche Vorgangsweise sie in rechtlicher Hinsicht auf Grund des als maßgeblich festgestellten Sachverhalts ins Auge fasst (VwGH 9. 3. 1992, 91/19/0391; 5. 7. 2000, 2000/03/0019), ob (vgl VwGH 15. 5. 1996, 92/03/0086) oder in welcher Richtung sie einen Bescheid zu erlassen gedenkt (VwGH 20. 5. 1992, 92/01/0306) bzw wie sie den maßgeblichen Sachverhalt rechtlich zu beurteilen (= Subsumtion; vgl VwSlg 5680 A/1961; 7509 A/1969; 15.038 A/1998) und damit ihren Bescheid zu begründen beabsichtigt (VwGH

20.5.1992, 92/01/0306), einschließlich der Frage, auf welche Bestimmung sie ihren Bescheid stützen wird (VwGH 11. 11. 1991, 91/19/0205; 26. 4. 2002, 99/02/0205;...).

Im vorliegenden Fall wurde der A1 Telekom unter Hinweis auf eine neue und einschlägige Entscheidung des OLG 4 R 498/11a vom 21.2.2012 die Gelegenheit eingeräumt, zur beabsichtigten rechtlichen Beurteilung durch die Telekom-Control-Kommission Stellung zu nehmen. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist die Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Parteien zu der von ihr vertretenen Rechtsansicht anzuhören.

Weiters führte die A1 Telekom in ihrer Stellungnahme aus, dass die Stellungnahmefrist von sechs Tagen nicht § 45 Abs 3 AVG entsprechen würde.

Gemäß § 45 Abs 3 AVG ist im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung kein Parteigehör einzuräumen. Daher ist auf die Ausführung der A1 Telekom, dass eine Frist von sechs Tagen nicht § 45 Abs 3 AVG entsprechen würde, nicht näher einzugehen. Ungeachtet dessen hat die A1 Telekom die Möglichkeit die Anzeige zur Bearbeitung zurückzuziehen und eine neuerliche überarbeitete Anzeige einzubringen. Im Zusammengang mit der Länge der Stellungnahmefrist ist auch zu beachten, dass die Telekom-Control-Kommission nach § 25 Abs 6 TKG 2003 nur innerhalb von acht Wochen den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen kann. Eine Erstreckung der gesetzlichen Frist von acht Wochen für die Entscheidung ist nicht möglich.

Zu den Ausführungen der A1 Telekom, dass die Telekom-Control-Kommission inhaltlich gleiche Regelungen in den AGB (Telefon) kürzlich genehmigt hätte, ist anzumerken, dass die Genehmigung der AGB (Telefon) mit Bescheid vom 19.12.2011 erfolgte und zum damaligen Zeitpunkt die Entscheidung des OLG Wien 4 R 498/11a vom 21.2.2012 noch nicht existierte und daher noch kein Grund bestand, die Rechtsmeinung zu ändern.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der A1 Telekom, dass es unzumutbar sei, dass die Behörde knapp vor Ablauf der achtwöchigen Widerspruchsfrist Bedenken äußert, ist aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission zu sagen, dass im vorliegenden Fall die Entscheidung des OLG Wien, auf Grund der die Telekom-Control-Kommission die bisher von ihr vertretene Rechtsansichten überprüfte, erst am 09.03.2012 veröffentlicht wurde. Ein früherer Hinweis auf neue Rechtsprechung war aus Sicht der Telekom-Control-Kommission daher nicht möglich. Weiters ist ganz allgemein anzumerken, dass gemäß § 25 Abs 6 TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission innerhalb von acht Wochen den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen kann. Der Gesetzgeber des TKG 2003 geht daher nicht davon aus, dass die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 TKG 2003 zu widersprechen, unzumutbar sei.

Es war daher den am 31.1.2012 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“ und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Mobil“ und „Business“ (in der letztmaligen Version vom 20.03.2012) der A1 Telekom wegen Verletzung des § 25 TKG 2003 zu widersprechen.

Inwiefern die weiteren Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Mobil“, Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Business“ und Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Übertragungswege“ dem Prüfungsmaßstab entsprechen, war im vorliegenden Fall nicht weiters zu prüfen, da bereits auf Grund der oben dargestellten Verletzungen des Prüfungsmaßstabes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs 6 TKG 2003 zu widersprechen war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 26.03.2012

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé